- 11. 1. Kann ein der Feststellung durch Urteil zugängliches Rechts: verhältnis auch dann vorliegen, wenn der Streit der Parteien ausschließlich die rechtliche Ratur eines zwischen ihnen unstreitig bestehenden Bertragsverhältnisses betrifft?
- 2. Wann ist die Entscheidung des Rechtsstreits von dem Bestehen ober Richtbestehen eines Rechtsverhältnisses ganz ober zum Teil abhängig?

BBD. §§ 256, 280.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 27. Februar 1934 i. S. B. (M.) w. H. (Bek.).
 II 276/33.
 - I. Landgericht Lüneburg.
 - IL Oberlandesgericht Celle.

Der Rläger, der in H. ein Raumkunst-Atelier betrieb, wurde vom Beklagten wiederholt zur Begutachtung von Bauentwürfen herangezogen. Im Laufe der Jahre entwidelte sich ein engeres geschäftliches Verhältnis zwischen den Parteien, das schließlich dazu führte, daß der Beklagte den Kläger im August 1928 dat, mit ihm in C. gemeinsam zu arbeiten. Der Kläger siedelte darauf am 4. September 1928 nach C. über und arbeitete dort mit dem Beklagten zusammen. Im September 1932 kam es zwischen den Parteien zu Weinungsberschiedenheiten, die dahin führten, daß der Kläger am 30. September 1932 die gemeinsame Arbeit aufgab.

Der Kläger ist der Ansicht, daß durch die Aufnahme der gemeinsamen Arbeit ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien zustandes gekommen sei. Er hat gegen den Beklagten Klage erhoben auf Rechnungslegung, fürsorglich auf Offenbarungseidsleistung, ferner auf Mitwirkung bei der Vermögensauseinandersehung und auf Jahlung des sich aus der Rechnungslegung für den Kläger ergebenden Gewinnanteils. Im Laufe des ersten Rechtszugs hat er seinen Anträgen den weiteren Antrag vorangestellt, sestzustellen, daß zwischen den Parteien während der Zeit ihrer gemeinsamen Tätigkeit ein Gessellschaftsverhältnis bestanden habe.

Der Beklagte hat das Vorliegen eines Gesellschaftsverhältnisses bestritten. Er hat geltend gemacht, der Whstluß eines Gesellschaftsvertrags zwischen den Parteien sei zwar in Aussicht genommen worden, aber nicht zustandegekommen. In Wahrheit habe zwischen den Parteien ein Dienstwertrag bestanden; der Kläger sei bei ihm als Angestellter tätig gewesen.

Das Landgericht hat durch Teilurteil dem Feststellungsantrag des Klägers entsprochen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Feststellungsklage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aushebung und Zurückverweisung.

Grünbe:

Das Berufungsgericht hat die Frage, ob die Feststellungsklage, die allein den Gegenstand des Revisionsversahrens bildet, als die gewöhnliche Feststellungsklage aus § 256 BBD. oder als die sog. Zwischensesstlage aus § 280 BBD. anzusehen ist, unbeantwortet gelassen. Es kommt ohne Sachprüfung zur Abweisung der Klage, weil es das für jede der beiden Feststellungsklagen gektende Ersordernis verneint, daß den Gegenstand der begehrten Feststellung das Bestehen oder Richtbestehen eines Rechtsverhältnisses bilde. Es

hat dazu erwogen: Die grundlegende Frage bei dem Streit der Barteien bilde nicht, ob überhaupt ein Vertrag zwischen ihnen vorgelegen habe; sie seien sich barüber einig, daß dies der Fall gewesen sei. Der Kläger behaupte das Borliegen eines Gesellschaftsvertraas. der Beklagte eines Dienstvertrags. Die Parteien stritten deshalb nur über die Bertragsart, und es komme für sie daher in erster Linie auf die Klärung einer Rechtsfrage und nicht ihrer Rechtsbeziehungen an. Daß rechtliche Beziehungen zwischen ihnen bestanden hätten und welcher Art sie in tatsächlicher Hinsicht gewesen seien, habe im großen und ganzen festgestanden. Es habe nur die rechtliche Beurteilung gefehlt, und diese allein solle durch die begehrte Reststellung herbeigeführt werden. Eine zwischen den Parteien freitige Rechtsfrage könne aber nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht als ein "Rechtsverhältnis" angesehen werden, bessen Keststellung durch Erhebung einer Rlage nach § 256 ober § 280 BBO. begehrt werden könne.

Demgegenüber rügt die Revision Berlehung der §§ 256, 280 RBD. Sie ist begründet.

1. Es ist zwar richtig, daß für den Begriff des "Rechtsverhältnisses" weder eine bloße — wenn auch rechtserhebliche — Tatsache
noch eine Rechtsfrage genügt; erforderlich ist vielmehr eine durch den
Sachverhalt auf Grund einer Rechtsnorm gegebene Rechtsbeziehung
einer Person zu einer anderen Person oder zu einem Rechtsgut.
Diese Boraussehung ist hier aber auch, entgegen der Auffassung des
Berufungsgerichts, erfüllt.

Um die Entscheidung einer Rechtsfrage im Gegensatzur Feststellung eines Rechtsberhältnisses kann es sich immer nur dann handeln, wenn die Beurteilung nur gedachter rechtlicher Beziehungen, nicht die Beurteilung bereits gegebener konkreter Rechtsbeziehungen in Frage steht (vgl. RGZ. Bd. 84 S. 390, Bd. 107 S. 304). Nicht um bloß gedachte, sondern um konkrete Rechtsbeziehungen handelt es sich aber auch dann, wenn von dem Richter ein Ausspruch darüber verlangt wird, daß das unstreitig zwischen den Parteien bestehende Rechtsberhältnis bestimmter Art sei; es ist nicht ersichtlich, inwiesern in einem solchen Fall nicht ein Begehren auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses vorliegen sollte.

Für den gegebenen Fall verkennt das angesochtene Urteil, daß aus einem Gesellschaftsvertrag, dessen Bestehen der Aläger fest-

gestellt haben will, wesentlich andere Rechtsbeziehungen gegenüber bem Bertragsgegner erwachsen als aus einem Dienstwertrag, bessen Vorliegen der Beklagte behauptet hat. Als "Rechtsverhältnis" nach § 256 oder § 280 RVD. find nicht nur selbständige Rechtsverhältnisse im ganzen, sondern auch die einzelnen sich aus ihnen ergebenden Berechtigungen als Aussluft der Gesamtrechtsverhältnisse anzusehen. Mit dem Begehren der Feststellung des Bestehens eines Gesellschaftsvertrags (und nicht eines Dienstvertrags) verfolgt ber Kläger nach Sim und Zwed bes Antrags bas Ziel, eine richterliche Reststellung darüber herbeizuführen, daß er dem Beklagten gegenüber gerade die sich aus einem Gesellschaftsbertrag ergebenden Rechte geltend machen tonne. Daraus, bak unstreitig überhaupt zwischen ben Barteien ein Bertragsverhältnis bestanden hat, ergibt sich nicht, welche Rechtsbeziehungen den Barteien daraus erwachlen sind. Dak es sich vorliegend bei dem Begehren des Rlägers um die Keststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses handelt, tritt besonders deutlich zutage, wenn der Fall in Betracht gezogen wird, daß sich der Kläger von vornherein darauf beschränkt hätte, gemäß § 256 ABD. die Mage auf Feststellung des Bestehens eines Gesellschaftsvertrags zu richten (ohne zugleich Leistungsansprüche zu erheben). Es würde alsbann wohl kaum der Gedanke auftauchen, den Antrag als auf Entscheidung einer Rechtsfrage gerichtet um deswillen anzusehen, weil in den Antrag die konkrete Natur des behaupteten Vertragsverhältnisses aufgenommen worden ist, und es würde wohl sicherlich nicht von dem Kläger, um die Aulässigkeit der Klage zu begründen, verlangt werden, die Bezeichnung der konkreten Vertragsart aus dem Antraa berauszunehmen.

Bu Unrecht beruft sich das Berusungsgericht für seine Aufsassung auf die Snischeidung des VIII. Zivissenats des Reichsgerichts vom 6. Januar 1930 VIII 312/29, abgedr. JB. 1930 S. 1058 Rr. 1. In dieser Entscheidung, wo es sich darum handelte, daß der Kläger Zahlung eines Pachtzinses verlangte und der Bestagte widerklagend die Feststellung begehrte, daß das Vertragsberhältnis zwischen den Parteien ein Mietvertrag sei, hat der VIII. Zivissenat nicht schlechthin eine Fesistellung des bezeichneten Inhalts wegen Fehlens eines "Rechtsverhältnisses" für unzulässig erklärt; er hat vielmehr nur auf Grund des besonderen ihm vorliegenden Sachverhalts ausgesprochen, daß der Beklagte gerade

nicht bestimmte konkrete Rechtsbeziehungen klargestellt haben wolle, sondern "in der vorliegenden Fassung des Antrags" die Entscheidung einer Rechtsfrage (auf Vorrat, d. h. also "in abstracto") begehre. So wird denn auch gerade dieses Urteil von Stein-Jonas in ihrem Erläuterungswerk zur Zivilprozesordnung (§ 256 Note 32) als Beleg sür die Aussalfung angeführt, es könne eine Klage auf Feststellung dahin zulässig sein, daß ein Vertragsverhältnis einen Wiet- und keinen Pachtvertrag darstelle.

Anklänge an den von dem Berufungsgericht vertretenen Standpunkt sind allerdings in dem dom VIII. Zivissenat in der bezeichneten Entscheidung angeführten Urteil des III. Aivissenats vom 14. Juni 1927 III 94/27 sowie in einer weiteren Entscheidung des VIII. Aivillenats vom 3. Oktober 1929 VIII 215/29 (RGZ. Bd. 126 S. 18 [20]) enthalten. In diesen Entscheidungen, bei benen Rlage auf Rahlung des Miet- (Pacht-)zinses erhoben worden war und im Wege der Awischenfeststellungsklage nach § 280 ABD. die Feststellung begehrt wurde, daß der Bertrag ein Miet- (ober Bacht-)bertrag fei. ist jedoch die Zwischenfeststellungsklage nicht wegen Kehlens eines Rechtsverhältnisses, sondern deshalb für unzulässig erachtet worden, weil sie nur zu dem Aweck erhoben worden war, um den geforderten Rins als aus einem bestimmten Rechtsberhältnis geschuldet zu bezeichnen, ohne daß weitere Ansprüche für die Batteien aus diesem Rechtsverhaltnis in Frage kamen, und weil, um diesen Erfolg zu erreichen, die Leistungsklage für genügend erachtet wurde, deren Rechtstraft sich auch barauf erstrede, daß der geforderte Zins aus bem bestimmten Rechtsverhältnisse (Miete ober Pacht) geschulbet werbe. Die weitere Bemerkung in den genammten Entscheibungen, daß mit dem Feststellungsantrag die Enischeidung einer Rechtsfrage begehrt werde, ist nur beiläufig angefügt worden, ohne daß auf ihr die Entscheidungen beruhen, sodaß ihnen gegenüber eine Antufung der Bereinigten Rivissenate gemäß § 136 GBG. nicht in Frage kommt.

Aus dem Gesichtspunkt des Fehlens eines Rechtsverhältnisses ist hiernach die Fesssellungsklage von dem Berufungsgericht zu Untecht für unzulässig erachtet worden.

2. Es bedarf beshalb ber Prüfung, ob auch die weiteren verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die erhobene Feststellungsklage gegeben sind. Das ist nach dem vom Berufungsrichter festgestellten Sachverhalt für die Zwischenfeststellungsklage aus § 280 ZPD. zu besahen, sodaß es dahingestellt bleiben kann, ob auch die Erfordernisse der gewöhnlichen Feststellungsklage nach § 256 ZBD. gegeben sind.

Berfahrensrechtliche Boraussekung für die Awischenfeststellungs-Nage nach § 280 BPD. ist es, daß von dem Bestehen oder Nichtbestehen des streitigen Rechtsverhältnisses die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängt; ohne daß daneben ein weiteres rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses erfordert wird, wie es die gewöhnliche Reststellungsklage nach § 256 BBD. verlangt. Der Awed der Awischenfeststellungsklage ist die Ausbehnung der Rechtskraftwirkung auf den Grund der Klage; sie ist ein Ersat dafür, daß die Elemente der Entscheidung nicht in Rechtstraft übergeben. Aus diesem Aweck der Awischenklage ergibt sich zugleich eine Einschränkung ihrer Aulässigkeit. Kür sie ist dann kein Raum, wenn bereits durch die Entscheidung auf die Hauptklage die Rechtsbeziehungen, die sich aus dem streitigen Rechtsberhältnis ergeben können, mit Wirkung der Rechtskraft erschöpfend klargestellt werden und deshalb die besondere Feststellung des Rechtsverhältnisses für den Feststellungskläger keine Bedeutung mehr haben kann. Wenn bemgemäß mit ber Hauptflage nur ein einziger Ansbruch aus dem Rechtsverhältnis verfolgt wird und es feststeht, dan weitere Ansprüche aus diesem den Karteien nicht erwachsen sind, so fehlt für eine besondere Feststellung des Rechtsverhältnisses die Grundlage, weil durch die Entscheidung auf die Hauptklage bereits rechtskräftig klargestellt wird. ob der einzige aus dem Rechtsverhältnis erwachsene Anspruch aus diesem Rechtsverhältnis gegeben ist ober nicht. Anders liegt es schon. wenn mit der Haubtflage nicht ein einzelner Anspruch, sondern mehrere selbständige Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis verfolgt werden, mögen sie auch in ihrer Gesamtheit die Ansprüche erschöpfen, die sich aus ihm überhaupt ergeben können. Allsbann ist nicht ohne weiteres die Bedeutungslosiakeit der beaehrten Keststellung dargetan, und zwar deshalb nicht, weil die Möglichkeit — bei einer Stufenklage sogar die Notwendigkeit — besteht, daß über die mehreren Ansprüche nicht einheitlich, sondern in Teilentscheidungen erkannt wird, daß also nicht von vornherein die Rechtsbeziehungen, die sich aus dem Rechtsverhältnis ergeben, in einer einheitlichen rechtsktäftigen Entscheidung zur Hauptklage ihre Erledigung sinden. Der rechtsktäftigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des Rechtsberhältnisses kann in solchen Fällen eine grundlegende Bedeutung für etwaige spätere Teilentschungen und für die Schlußentscheidung zukommen.

Aber auch wenn mit der Hauptklage nur ein einziger Anspruch aus dem Rechtsverhältnis verfolgt wird, ist die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Richtbestehens des Rechtsverhältnisses, von der die Entscheidung auf die Hauptklage im Sinne des § 280 BPD. abhängt, immer dann zulässig, wenn auch nur die Wöglichkeit besteht, daß aus dem streitigen Rechtsverhältnis den Parteien noch weitere Unsprüche erwachsen sind als derjenige, der mit der Hauptklage verfolgt wird.

Diese Auffassung liegt bereits der Entscheidung des erkennenden Senats in RGB. Bd. 126 S. 234 (238) zugrunde; sie steht auch nicht in Widerspruch zu der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 16. Januar 1932 (RUG. Bd. 10 S. 93), die einen Fall betrifft, wo neben der auf ein Vertragsderhältnis gestützten Leistungstlage im Wege der Zwischenklage nach § 280 BBD. die Feststellung begehrt wurde, daß den Klagansprüchen ein zwischen den Parteien abgeschlossener Vergleich nicht entgegenstehe. Hier lag die Sache in der Tat so, daß das streitige Rechtsverhältnis durch die Entscheidung auf die Leistungsklage seine erschöpfende rechtskräftige Erledigung sinden mußte; es konnte daneben der begehrten Feststellung, daß den Klagansprüchen der Vergleich nicht entgegenstehe, keine besondere, über den Kahmen der Leistungsklage hinausgehende Bedeutung zukommen.

Die Anwendung der vorstehenden Grundsätze auf den zur Entscheidung stehenden Fall ergibt, daß die Entscheidung des Rechtsstreits mindestens teilweise im Sinne des § 280 BPD. von der begehrten Feststellung, daß zwischen den Parteien ein Gesellschaftsverhältnis bestanden habe, abhängig ist. Nicht ohne weiteres bejaht werden kann diese Abhängigsteit, soweit der Kläger mit der Leistungstlage Rechnungslegung, hilfsweise Offenbarungseidsleistung, sowie Hage Rechnungslegung, hilfsweise Offenbarungseidsleistung, sowie Gerausgabe des sich aus der Rechnungslegung für ihn ergebenden Gewinnanteils begehrt. Denn die Berechtigung dieser Ansprüche ist möglicherweise, sofern nämlich dem Kläger, wie er behauptet, eine Gewinnbeteiligung zugesichert worden ist, auch dann gegeben,

wenn das Vertragsverhältnis zwischen den Barteien ein Dienstvertrag und nicht ein Gesellschaftsvertrag war. Unbedingt abhängig von dem Bestehen eines Gesellschaftsvertrags ist dagegen der auf § 730 BGB, gestliste Anspruch des Klägers auf Witwirfung des Beklagten bei der Auseinandersetzung der Parteien. Wird diesem Anspruch stattgegeben, so steht zwar nach § 322 Abs. 1 RBD. rechtsfraftig fest, daß ber Beklagte zur Mitwirkung bei der Auseinandersettung aus dem Gesellschaftsvertrag verpflichtet ist; nicht aber wurde darliber hinaus das Bestehen des Gesellschaftsvertrags in Rechtstraft übergehen. Diese von dem Kläger begehrte besondere Feststellung wird hier auch nicht mit der rechtskräftigen Entscheidung auf die Hauptklage bedeutungsloß, da es keineswegs dargetan ist, daß dem Rläger aus dem behaupteten Gesellschaftsvertrag nicht noch weitere Ansprüche erwachsen sind als diejenigen, die mit der Leistungsklage verfolgt werden. Daß solche weiteren Ansprüche für den Kläger in Frage kommen können, folgt schon aus den rechtlichen Befugnissen, die auch nach Auflösung der Gesellschaft bis zur Beendigung der Auseinandersetzung einem jeden Mitgesellschafter zustehen (vol. 3. B. § 730 Abs. 2 Sat 2 BGB.). Der Kläger hatte ferner vor dem Berufungsgericht auf die urheberrechtlichen Ansprüche hingewiesen, die ihm als Mitgesellschafter aus den von den Parteien gemeinschaftlich gefertigten Bauentwürfen erwachsen seien. Es kommt hier in Betracht, daß die Eigenschaft des Klägers als eines mit dem Beklagten gleichberechtigten Mitgesellschafters in der Tat ohne weiteres für ihn Urheberrechte an den gemeinschaftlich gefertigten Entwürfen begründen würde (vgl. bazu § 8 KunstSchuts.), während es zum mindesten erheblichen Aweiseln unterläge, ob und inwieweit ein urheberrechtlicher Schut für den Kläger bann bestände, wenn er sich an den gemeinschaftlichen Entwürfen nur in der Eigenschaft als Angestellter bes Beklagten beteiligt hatte (vgl. RGB. Bb. 110 S. 393).

Die berfahrensrechtlichen Voraussehungen der Zwischenselftstellungsklage nach § 280 ZVD. sind deshalb auch nach dieser Richtung gegeben.